

Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 21. Mai 2026

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 21. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

TEIL A – Benutzungsordnung

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe; im Folgenden Trägerin genannt.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des § 1a KiTaG.
- (3) Die Trägerin betreibt eigene Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII, § 22a SGB VIII in Verbindung mit § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Zweck der Kindertageseinrichtungen ist es, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern im Alter von unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter (soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt) wahrzunehmen.
- (5) Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart haben. Ausgenommen hiervon sind Belegplätze im Rahmen der betrieblichen Kindertagesbetreuung.
- (6) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen (vgl. § 22a Absatz 4 SGB VIII).
- (7) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags durch die Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.

§ 2

Platzvergabe und Aufnahme

- (1) Im Rahmen des Platzangebots werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Ende der Grundschulzeit in den Angeboten für Kleinkinder, Kindergartenkinder oder Hortkinder aufgenommen.
- (2) Die Anmeldung von Kleinkindern und Kindergartenkindern nehmen die Sorgeberechtigten im städtischen Kita-Portal vor; die Platzvergabe erfolgt durch das städtische Kita-Platzmanagement. Die Anmeldung von Hortkindern sowie die Platzvergabe erfolgt bei der bzw. durch die jeweilige Einrichtungsleitung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot beziehungsweise eine bestimmte Betreuungsform.
- (4) Vor Aufnahme des Kindes sind in der Einrichtung folgende Unterlagen von den Sorgeberechtigten vorzulegen:
 1. Unterzeichneter Aufnahmeantrag nach § 1 Absatz 7 der Satzung.
 2. Vor Beginn der Betreuung sind ferner vorzulegen:
 - a) Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
 - b) Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - c) Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Absatz 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) - beziehungsweise - eine

ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation; bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

- (5) Die Betreuung beginnt zum vereinbarten Aufnahmedatum (§ 1 Absatz 7 der Satzung). Wird der Betreuungsplatz aus Gründen, die die Trägerin nicht zu verantworten hat, nicht angetreten, entsteht die pauschalierte Kostenbeteiligung (§§ 10, 11, 12, 13 der Satzung) bis zur fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 8 Absatz 1 der Satzung), sofern nicht besonders schwerwiegende Gründe für den Nichtantritt der Betreuung glaubhaft gemacht werden.

§ 3

Gesundheitliche Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Offensichtlich kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Der Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen.
- (2) Einige Erkrankungen sind gemäß Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt meldepflichtig. Bei einzelnen schweren, bedrohlichen oder hochansteckenden Erkrankungen ist vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, erforderlich. Das Besuchsverbot der Tageseinrichtung wird durch das Gesundheitsamt ausgesprochen. Nur nach Aufhebung des Besuchsverbots durch das Gesundheitsamt ist der Besuch der Tageseinrichtung wieder möglich. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet unter anderem die Teilnahme an Veranstaltungen für Sorgeberechtigte, einrichtungsspezifischen Veranstaltungen sowie Entwicklungsgesprächen, ggf. mit weiteren Kooperationspartnern.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die pädagogischen Konzeptionen und Hausordnungen der Kindertageseinrichtungen einzuhalten.
- (3) Die Kinder sind regelmäßig und pünktlich zu bringen und abzuholen.
- (4) Erkrankungen des Kindes sowie ansteckende Krankheiten im Haushalt sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 3 der Satzung).
- (5) Die Sorgeberechtigten haben Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 12 Absatz 11 der Satzung).

§ 5

Elternbeirat

In den Kindertageseinrichtungen werden zur Vertretung der gesamten Elternschaft der jeweiligen Kindertageseinrichtung Elternbeiräte nach § 5 KiTaG gebildet.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. an eine von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Kinder werden ihrem Alter und ihrer

Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt. Hortkinder gehen grundsätzlich allein zur Schule.

- (2) Haben die Sorgeberechtigten mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart, dass ein Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls wie z.B. Entwicklungsstand des Kindes und Gefährlichkeit des Weges, die Fähigkeiten des Kindes als ausreichend einschätzt, um den Nachhauseweg allein zu bewältigen. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson abgeholt werden soll.

§ 7

Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Eine Änderung der Betreuung bedarf der Schriftform (Änderungsmeldung) und ist von den Sorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Ein Wechsel der Einrichtung bedarf der Unterzeichnung eines neuen Aufnahmeantrags.
- (3) Eine Betreuungsänderung und ein Einrichtungswechsel sind grundsätzlich nur zum ersten eines Monats möglich.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Sorgeberechtigten können die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklären.
- (2) Das Benutzungsverhältnis von Kindergartenkindern endet zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind mit Beginn des neuen Schuljahres eingeschult wird. Die Betreuung bis zur tatsächlichen Einschulung kann im Bedarfsfall über das Angebot der Schulkinderbetreuung erfolgen. Sofern eine Betreuung über das Angebot für Schulkinder nicht erfolgen kann, kann die Kindertageseinrichtung ausnahmsweise bis zum tatsächlichen Schulbeginn im September besucht werden. Die Sorgeberechtigten haben dies bis zum 31. Mai des Jahres des Schuleintritts der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall endet das Benutzungsverhältnis zum 30. September des Jahres des Schuleintritts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis von Hortkindern endet zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind an die weiterführende Schule wechselt.

§ 9

Ausschluss und Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Trägerin

- (1) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, eine wiederholte Störung der Betriebsabläufe oder eine wiederholte Selbst- oder Fremdgefährdung, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus einer städtischen Kindertageseinrichtung führt nicht dazu, dass der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz gegenüber der Trägerin untergegangen ist. Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses prüft die Trägerin, inwieweit eine besondere Förderung (Hilfe zur Erziehung oder eine besonders bedarfsorientierte persönliche Begleitung) in Betracht kommt, durch die es möglich ist, das Kind in seiner gewohnten Kindertageseinrichtung weiter betreuen zu können. Des Weiteren prüft die Trägerin, ob die Änderung der Betreuungsform oder der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung der Trägerin in Betracht kommen.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn:
 - a) Das Kind mindestens vier Wochen unentschuldig fehlt.

Fortsetzung auf Seite 18

- b) die/der Kostenschuldner mit der Entrichtung des festgesetzten Kostenbeitrags für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug kommt und den geschuldeten Kostenbeitrag trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht entrichtet.
 - c) das Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet ist.
 - d) die Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht beachtet werden.
- (3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 werden durch schriftlichen Verwaltungsakt verfügt. Die Sorgeberechtigten sind zuvor anzuhören (§ 24 SGB X). Mit dem Abschluss endet das Benutzungsverhältnis.
- (4) Die Trägerin kann das Betreuungsangebot außerhalb der regulären Öffnungszeiten (Früh-/ Spätbetreuung, § 12 Absatz 3 der Satzung) aufgrund von Personalmangel durch eine schriftliche Mitteilung an die Sorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende einstellen.

TEIL B – Beitragsordnung

§ 10 Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet der Trägerin erhebt die Trägerin einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag sowie Pauschalbeträge für die Verpflegung. Näheres zur Kostenbeteiligung ergibt sich aus §§ 11, 12, 13 der Satzung.
- (2) Die Verzeichnisse der Kostenbeiträge sind dieser Satzung beigelegt, siehe Anlage 1 (gültig vom 01.08.2026 bis 31.07.2027), Anlage 2 (gültig vom 01.08.2027 bis 31.07.2028), Anlage 3 (gültig vom 01.08.2028 bis 31.07.2029), Anlage 4 (gültig vom 01.08.2029 bis 31.07.2030) und Anlage 5 (gültig ab 01.08.2030).
- (3) Sowohl die öffentlich-rechtlichen Kostenbeiträge als auch die Pauschalbeträge für die Verpflegung sind steuerfrei nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG).
- (4) Das Jugendamt kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Ermäßigung bzw. die Befreiung hängen von der Höhe des Einkommens ab. Sie ist für alle Arten von Kindertageseinrichtungen möglich (vgl. § 90 SGB VIII).

§ 11 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind Sorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Sorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (vgl. § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII).
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Personen, wie z.B. Stiefeltern, Großeltern, Pflegeeltern oder Vormünder können nicht zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII verpflichtet werden. Diese sind nicht unterhaltspflichtig gegenüber dem Kind.
- (3) Bei mehreren Kostenschuldnern sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten getrennt leben (z.B. sogenanntes Wechselmodell, bei dem das Personensorge- und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausgeübt werden).

§ 12 Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge ist aus dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge (Anlagen 1 bis 5 zu dieser Satzung) zu entnehmen. Sie richtet sich nach der gebuchten Betreuungsart sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in demselben Haushalt leben.
- (2) Für Kleinkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf den Kostenbeitrag ein Zuschlag

(Kleinkindzuschlag) erhoben. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Kindertageseinrichtung, wird der Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Die jeweilige Höhe ist dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge zu entnehmen.

- (3) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an fünf Tagen pro Woche von Montag bis Freitag. Die tägliche, zusammenhängende Betreuungszeit beträgt je nach Buchungsmodell maximal sechs oder sieben Stunden (Verlängerte Öffnungszeiten) bzw. acht Stunden (Ganztagesbetreuung) innerhalb der regulären Öffnungszeiten des jeweiligen Einrichtungsangebots. Die Betreuung vor der regulären Öffnungszeit (Frühbetreuung) bzw. nach der regulären Öffnungszeit (Spätbetreuung) kann im Rahmen der Ganztages- und der Hortbetreuung von der Trägerin eingerichtet werden. Die Höhe ist dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge zu entnehmen. Dabei wird jede angefangene Stunde aufgerundet. Die maximale Betreuungszeit eines Kindes beträgt zehn Stunden pro Tag.

- (4) Sorgeberechtigte, die eine Stuttgarter Bonuscard des leistungsberechtigten Kindes für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen, werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Kostenbeitrag befreit, solange das Kind seinen Hauptwohnsitz in Stuttgart hat.

- (5) Sorgeberechtigte, die die Stuttgarter FamilienCard des leistungsberechtigten Kindes mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen, zahlen, solange das Kind seinen Hauptwohnsitz in Stuttgart hat, für das aktuelle Kalenderjahr einen ermäßigten Kostenbeitrag, sowie gegebenenfalls einen ermäßigten Kleinkindzuschlag. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Kindertageseinrichtung, wird der ermäßigte Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Die jeweilige Höhe ist dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge zu entnehmen.

- (6) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag für ein Betreuungsjahr entspricht 11 Monatsbeiträgen. Der Monat August ist beitragsfrei.

- (7) Der Kostenbeitrag wird ab dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt erhoben und ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, zu entrichten.

- (8) Bei Neuaufnahme eines Kindes (erstmalige Aufnahme bei der Trägerin) vom 1. bis 7. eines Monats sind 100%; vom 8. bis 14. eines Monats sind 75%; vom 15. bis 21. eines Monats sind 50% und ab dem 22. eines Monats sind 25 % des Kostenbeitrags zu entrichten.

- (9) Maßgebend für den Kostenbeitrag sind zunächst die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Aufnahme während des Betreuungsjahres die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Betreuungsjahr, sind Kostenbeiträge für die verbleibenden Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten.

- (10) Eine Aussetzung des Kostenbeitrags erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.

- (11) Änderungen, welche für die Erhebung des Kostenbeitrags maßgeblich sind, sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten sind der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Mitwirkungspflicht.

§ 13 Verpflegungspauschale/Essensgeld

- (1) Für jedes Kind, für das eine Ganztagesbetreuung gebucht wurde, ist unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Dasselbe gilt für Kinder, die in einer anderen Betreuungsform das

Essensangebot wahrnehmen. Die Höhe des monatlichen Essensgeldes ist dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge zu entnehmen.

- (2) Fehlt ein Kind länger als 10 zusammenhängende Betreuungstage, wird das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag auf Antrag der Sorgeberechtigten anteilig erstattet. Der Antrag ist schriftlich bei der Einrichtungsleitung zu stellen.

- (3) Sorgeberechtigten, die keine Bonuscard nachweisen, wird das Essensgeld von den tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten auf den jeweils im gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge ausgewiesenen reduzierten Betrag ermäßigt.

- (4) Sorgeberechtigten, die eine Bonuscard nachweisen und keine Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, zum Beispiel bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), wird das Essensgeld gemäß den gesetzlichen Bestimmungen reduziert.

- (5) Sorgeberechtigte, die eine Bonuscard nachweisen und eine Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites und Zwölftes Buch (SGB II, SGB XII), dem Wohngeldgesetz-WoGG, dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, sind von den Reduzierungen nach Absatz 4 ausgenommen. Die Abwicklung der Essensgeldforderungen in Höhe der tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten erfolgt direkt mit der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG, BKGG und AsylbLG zuständigen Stellen.

- (6) Die Regelungen des § 12 Absatz 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 gelten entsprechend.

TEIL C – Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 29. Juli 2020 aufgehoben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Landeshauptstadt Stuttgart geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stuttgart, 2. Juni 2026
Bürgermeisteramt
i. V.
Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Verzeichnis der Kostenbeiträge ab Seite 19

Anlage 1 zur Satzung vom 21. Mai 2026
Verzeichnis der Kostenbeiträge und des Essensgeldes pro Monat
Für ein Betreuungsjahr werden elf Monatsbeiträge erhoben; der Monat August ist beitragsfrei.

Gültigkeit:
vom 01.08.2026
bis 31.07.2027

Kleinkinder - Kinder unter 3 Jahren

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
Anzahl der Kinder in einer Familie	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
1 Kind	104 €	195 €	122 €	215 €	146 €	243 €	165 €	264 €	184 €	284 €
2 Kinder	76 €	165 €	90 €	180 €	108 €	202 €	123 €	218 €	137 €	233 €
3 Kinder	0 €	119 €	0 €	126 €	0 €	138 €	0 €	145 €	0 €	153 €
4 Kinder und mehr	0 €	114 €	0 €	120 €	0 €	131 €	0 €	138 €	0 €	144 €
Darin enthaltener Kleinkindzuschlag	43 €	75 €	43 €	75 €	44 €	78 €	44 €	78 €	44 €	78 €
Essensgeld	77 €									

Kindergartenkinder - Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
Anzahl der Kinder in einer Familie	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
1 Kind	57 €	117 €	75 €	136 €	98 €	160 €	116 €	180 €	134 €	200 €
2 Kinder	31 €	88 €	44 €	102 €	61 €	120 €	75 €	135 €	88 €	150 €
3 Kinder	0 €	42 €	0 €	49 €	0 €	58 €	0 €	65 €	0 €	72 €
4 Kinder und mehr	0 €	38 €	0 €	44 €	0 €	52 €	0 €	58 €	0 €	64 €
Essensgeld	77 €									

Hortkinder - Grundschul Kinder

Betreuungsart	Hortbetreuung		Hortbetreuung mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Hortbetreuung mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
Anzahl der Kinder in einer Familie	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
1 Kind	111 €	120 €	129 €	140 €	148 €	160 €
2 Kinder	83 €	90 €	97 €	105 €	111 €	120 €
3 Kinder	40 €	44 €	47 €	51 €	53 €	58 €
4 Kinder und mehr	36 €	39 €	42 €	45 €	48 €	52 €
Essensgeld	77 €					

Anlage 2 zur Satzung vom 21. Mai 2026

Verzeichnis der Kostenbeiträge und des Essensgeldes pro Monat

Für ein Betreuungsjahr werden elf Monatsbeiträge erhoben; der Monat August ist beitragsfrei.

Gültigkeit:
vom 01.08.2027
bis 31.07.2028

Kleinkinder - Kinder unter 3 Jahren

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie										
1 Kind	115 €	211 €	135 €	233 €	167 €	270 €	188 €	293 €	209 €	315 €
2 Kinder	86 €	179 €	100 €	195 €	125 €	224 €	141 €	241 €	157 €	258 €
3 Kinder	0 €	128 €	0 €	136 €	0 €	153 €	0 €	161 €	0 €	170 €
4 Kinder und mehr	0 €	123 €	0 €	130 €	0 €	146 €	0 €	153 €	0 €	160 €
<i>Darin enthaltener Kleinkindzuschlag</i>	46 €	81 €	46 €	81 €	49 €	87 €	49 €	87 €	49 €	87 €
Essensgeld	85 €									

Kindergartenkinder - Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie										
1 Kind	62 €	122 €	81 €	142 €	109 €	173 €	129 €	195 €	148 €	216 €
2 Kinder	34 €	91 €	48 €	107 €	69 €	130 €	84 €	146 €	99 €	162 €
3 Kinder	0 €	44 €	0 €	51 €	0 €	63 €	0 €	70 €	0 €	78 €
4 Kinder und mehr	0 €	39 €	0 €	46 €	0 €	56 €	0 €	63 €	0 €	70 €
Essensgeld	85 €									

Hortkinder - Grundschul Kinder

Betreuungsart	Hortbetreuung		Hortbetreuung mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Hortbetreuung mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie						
1 Kind	119 €	130 €	139 €	152 €	159 €	173 €
2 Kinder	90 €	98 €	104 €	114 €	119 €	130 €
3 Kinder	43 €	47 €	50 €	55 €	58 €	63 €
4 Kinder und mehr	39 €	42 €	45 €	49 €	51 €	56 €
Essensgeld	85 €					

Anlage 4 zur Satzung vom 21. Mai 2026

Verzeichnis der Kostenbeiträge und des Essensgeldes pro Monat

Für ein Betreuungsjahr werden elf Monatsbeiträge erhoben; der Monat August ist beitragsfrei.

Gültigkeit:

vom 01.08.2029

bis 31.07.2030

Kleinkinder - Kinder unter 3 Jahren

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie										
1 Kind	124 €	222 €	145 €	245 €	180 €	287 €	202 €	311 €	224 €	335 €
2 Kinder	93 €	188 €	109 €	205 €	136 €	239 €	152 €	257 €	169 €	275 €
3 Kinder	0 €	135 €	0 €	143 €	0 €	163 €	0 €	172 €	0 €	181 €
4 Kinder und mehr	0 €	129 €	0 €	137 €	0 €	155 €	0 €	163 €	0 €	171 €
<i>Darin enthaltener Kleinkindzuschlag</i>	48 €	85 €	48 €	85 €	52 €	93 €	52 €	93 €	52 €	93 €
Essensgeld	90 €									

Kindergartenkinder - Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie										
1 Kind	69 €	129 €	89 €	150 €	118 €	183 €	139 €	206 €	160 €	228 €
2 Kinder	40 €	97 €	54 €	113 €	76 €	137 €	92 €	154 €	108 €	171 €
3 Kinder	0 €	47 €	0 €	54 €	0 €	66 €	0 €	74 €	0 €	83 €
4 Kinder und mehr	0 €	42 €	0 €	48 €	0 €	59 €	0 €	66 €	0 €	73 €
Essensgeld	90 €									

Hortkinder - Grundschul Kinder

Betreuungsart	Hortbetreuung		Hortbetreuung mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Hortbetreuung mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie						
1 Kind	126 €	137 €	147 €	160 €	168 €	183 €
2 Kinder	95 €	103 €	111 €	120 €	126 €	137 €
3 Kinder	46 €	50 €	53 €	58 €	61 €	66 €
4 Kinder und mehr	41 €	44 €	48 €	52 €	54 €	59 €
Essensgeld	90 €					

Anlage 3 zur Satzung vom 21. Mai 2026

Verzeichnis der Kostenbeiträge und des Essensgeldes pro Monat

Für ein Betreuungsjahr werden elf Monatsbeiträge erhoben; der Monat August ist beitragsfrei.

Gültigkeit:
vom 01.08.2028
bis 31.07.2029

Kleinkinder - Kinder unter 3 Jahren

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie										
1 Kind	120 €	217 €	140 €	239 €	173 €	278 €	195 €	301 €	216 €	324 €
2 Kinder	89 €	183 €	105 €	200 €	130 €	231 €	146 €	248 €	162 €	266 €
3 Kinder	0 €	131 €	0 €	139 €	0 €	158 €	0 €	166 €	0 €	175 €
4 Kinder und mehr	0 €	126 €	0 €	133 €	0 €	150 €	0 €	158 €	0 €	165 €
Darin enthaltener Kleinkindzuschlag	47 €	83 €	47 €	83 €	50 €	90 €	50 €	90 €	50 €	90 €
Essensgeld	88 €									

Kindergartenkinder - Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie										
1 Kind	66 €	125 €	85 €	146 €	114 €	178 €	134 €	200 €	154 €	222 €
2 Kinder	37 €	94 €	51 €	110 €	73 €	134 €	88 €	150 €	103 €	167 €
3 Kinder	0 €	45 €	0 €	53 €	0 €	64 €	0 €	72 €	0 €	80 €
4 Kinder und mehr	0 €	40 €	0 €	47 €	0 €	57 €	0 €	64 €	0 €	72 €
Essensgeld	88 €									

Hortkinder - Grundschulkinder

Betreuungsart	Hortbetreuung		Hortbetreuung mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Hortbetreuung mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie						
1 Kind	123 €	134 €	143 €	156 €	164 €	178 €
2 Kinder	92 €	100 €	108 €	117 €	123 €	134 €
3 Kinder	45 €	48 €	52 €	56 €	59 €	64 €
4 Kinder und mehr	40 €	43 €	46 €	50 €	53 €	57 €
Essensgeld	88 €					

Anlage 5 zur Satzung vom 21. Mai 2026

Verzeichnis der Kostenbeiträge und des Essensgeldes pro Monat

Für ein Betreuungsjahr werden elf Monatsbeiträge erhoben; der Monat August ist beitragsfrei.

Gültigkeit:
ab 01.08.2030

Kleinkinder - Kinder unter 3 Jahren

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie										
1 Kind	129 €	229 €	151 €	252 €	187 €	296 €	210 €	321 €	232 €	346 €
2 Kinder	97 €	194 €	113 €	211 €	141 €	246 €	158 €	265 €	175 €	284 €
3 Kinder	0 €	139 €	0 €	147 €	0 €	168 €	0 €	177 €	0 €	186 €
4 Kinder und mehr	0 €	133 €	0 €	141 €	0 €	160 €	0 €	168 €	0 €	176 €
<i>Darin enthaltener Kleinkindzuschlag</i>	49 €	88 €	49 €	88 €	54 €	96 €	54 €	96 €	54 €	96 €
Essensgeld	93 €									

Kindergartenkinder - Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungsart	Verlängerte Öffnungszeiten 6 Stunden pro Tag		Verlängerte Öffnungszeiten 7 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Ganztagesbetreuung 8 Stunden pro Tag mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie										
1 Kind	73 €	132 €	93 €	154 €	123 €	188 €	145 €	211 €	166 €	234 €
2 Kinder	42 €	99 €	58 €	116 €	80 €	141 €	96 €	158 €	112 €	176 €
3 Kinder	0 €	48 €	0 €	56 €	0 €	68 €	0 €	76 €	0 €	85 €
4 Kinder und mehr	0 €	43 €	0 €	50 €	0 €	60 €	0 €	68 €	0 €	75 €
Essensgeld	93 €									

Hortkinder - Grundschulkinder

Betreuungsart	Hortbetreuung		Hortbetreuung mit Früh- oder Spätbetreuung bis 1 Stunde		Hortbetreuung mit Früh- und Spätbetreuung bis 2 Stunden	
	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler	FamilienCard	Vollzahler
Anzahl der Kinder in einer Familie						
1 Kind	130 €	141 €	152 €	164 €	173 €	188 €
2 Kinder	98 €	106 €	114 €	123 €	130 €	141 €
3 Kinder	47 €	51 €	55 €	59 €	63 €	68 €
4 Kinder und mehr	42 €	45 €	49 €	53 €	56 €	60 €
Essensgeld	93 €					